



# Jagdgebrauchshundverband e.V.

Karl Walch, Kernerstr.12, 74193 Schwaigern

Präsident  
Karl Walch

Herrn  
MinDir Dr. Axel Heider  
Rochusstr. 1  
53123 Bonn

74193 Schwaigern  
Kernerstr. 12  
Telefon 01 71 / 95 75 65 2  
Telefax 07 13 8 / 36 53  
Email walch@jghv.de  
www.jghv.de

Per EMail

,den 20.08.2020

## **Verbändebeteiligung zum Ersten Gesetz zur Änderung des BJG und BNatschG,**

hier: Stellungnahme des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV)

Sehr geehrter Herr Dr. Heider,

der Jagdgebrauchshundverband e.V. ist der Dachverband für das Jagdhundewesen in Deutschland und vertritt die Interessen von rund 140.000 hundeführenden Jägerinnen und Jägern. Zusammen mit den uns angeschlossenen Prüfungs- und Zuchtvereinen sind wir verantwortlich für die Bereitstellung und Prüfung von jagdlich brauchbaren Hunden zur Jagdausübung und garantieren somit die Umsetzung des Tierschutzes und ein hohes Maß an Effektivität bei der Jagdausübung.

In enger Absprache mit dem Bund Deutscher Berufsjäger nehmen wir ergänzend Stellung zum Thema **„Duldung von überjagenden Hunden bei Bewegungsjagden“:**

Der Einsatz geeigneter Jagdgebrauchshunde trägt wesentlich zur Effektivität von Bewegungsjagden auf Schalenwild bei. Stöbernde Hunde suchen und finden das Wild in seinen Einständen, jagen es heraus und machen das Wild so für den Jäger sicht- und somit erlegbar. Einschlägige wissenschaftliche Untersuchungen (u.a. Lang, R. Walch) sichern die praktische Erfahrung durch abgesicherte Daten ab.

Das Überjagen von Hunden kann insbesondere bei kleinflächigen Revierstrukturen nicht gänzlich vermieden werden. Um eine Störung benachbarter Reviere möglichst zu vermeiden, sollte

Blatt 2 zum Schreiben an:

---

daher auf Wunsch des angrenzenden Jagdnachbarn bei Waldjagden der Ort des Schnallens des eingesetzten Jagdgebrauchshundes 200 m (Luftlinie) von der Reviergrenze entfernt sein.

Eine Information des Reviernachbarn vor der Jagd, über den geplanten Hundeeinsatz, trägt zu Transparenz, Sicherheit und Effektivität bei. Dabei sollte der Zeitpunkt der Information so gewählt werden, dass einerseits der Organisator der Bewegungsjagd noch kurzfristig auf Veränderungen des Aufenthaltsortes der zu bejagenden Wildtiere reagieren kann oder z.B. ggfls. bei Wetterumschwung seine Planung ändern kann und andererseits der Reviernachbar rechtzeitig informiert ist.

Einzelne Flächen im Wald sollten, zur Vermeidung unnötiger Beunruhigung der Wildtiere, nur zweimal pro Jagdsaison bejagt werden.

**Der Jagdgebrauchshundverband e.V. schlägt daher folgende Formulierung im Gesetztext vor:**

*„Das Überjagen von Hunden auf benachbarte Jagdreviere ist von den jagdausübungsberechtigten Personen der benachbarten Jagdreviere bei bis zu zwei auf derselben Waldfläche durchgeführten Bewegungsjagden im Jagdjahr zu dulden, wenn ihnen die Durchführung der Bewegungsjagd spätestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt wurde. Wenn es die jagdausübungsberechtigte Person des angrenzenden Jagdreviers verlangt, dürfen die auf der Bewegungsjagd im Wald eingesetzten Jagdgebrauchshunde nur mit einem Mindestabstand von 200 Metern zur Reviergrenze geschnallt werden.“*

*Bei der Durchführung von Stöberjagden im Feld, zur Vermeidung von Wildschäden an Feldfrüchten (z.B. Mais), ist das Überjagen von Hunden grundsätzlich zu dulden. Die jagdausübungsberechtigten Personen des angrenzenden Jagdrevieres sind mindestens 4 Stunden vor Jagdbeginn zu informieren. Ein Mindestabstand zur Reviergrenze beim Schnallen der eingesetzten Hunde ist nicht erforderlich.“*

Gerne stehe ich Ihnen oder Ihren Mitarbeitern für Ihre Fragen zum Thema zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

gez. Karl Walch, Präsident des Jagdgebrauchshundverbandes e.V. (JGHV)